Stadt Gundelsheim

Landkreis Heilbronn

Eröffnungsbilanz

zum

01.01.2017

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 3
Vorwort 4
Allgemeine Angaben 4
1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017 6
2. Erläuterungen der einzelnen Bilanzpositionen 11
2.1. Aktivseite 11
2.2. Passivseite 21
3. Sonstige Pflichtangaben 28
3.1. Haftungsverhältnisse 28
3.2. Pensionsrückstellungen des Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg 29
3.3. Organe 29
4. Anhang 30
4.1. Vermögensübersicht 30
4.2. Schuldenübersicht 31
4.3. Forderungsübersicht 32
4.4. Übersicht über den Stand der Rückstellungen 32

Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
ATZ	Altersteilzeit
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
gem.	gemäß
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
GKZ	Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
KAG	Kommunalabgabengesetz
KVBW	Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
RBW	Restbuchwert
VwV	Verwaltungsvorschrift

Vorwort

Mit dem Beschluss der Innenministerkonferenz vom 21.11.2003 wurde bundesweit der Weg zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) bereitet. Das bisherige zahlungsorientierte Haushalts- und Rechnungswesen soll auf ein ressourcenorientiertes Haushalts- und Rechnungswesen umgestellt werden.

Der Landtag von Baden-Württemberg hatte mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsgesetzes vom 04.05.2009 als Umstellungszeitpunkt der kameralen Buchführung auf die doppelte Buchführung (Kommunale Doppik) für die Kommunen in Baden-Württemberg den 01.01.2016 festgelegt. Nach der Landtagswahl im März 2011 wurde zunächst von der neuen Landesregierung im Koalitionsvertrag ein Wahlrecht angedacht. Dieses Wahlrecht ist zwischenzeitlich mit Beschluss des Landtags vom 11.04.2013 zur Änderung des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 nicht mehr vorgesehen. Die Übergangsfrist bis zum verbindlichen Umstellungszeitpunkt wurde jedoch um 4 Jahre auf den 01.01.2020 verlängert.

Unter diesen Voraussetzungen hat der Gemeinderat der Stadt Gundelsheim am 10.12.2014 beschlossen, das NKHR zum 01.01.2017 einzuführen.

Allgemeine Angaben

Mit Einführung des NKHR haben die Kommunen ihre Bücher in Form der doppelten Buchführung darzustellen (§ 77 Abs. 3 der Gemeindeordnung - GemO). Aus § 95 Abs. 2 GemO wird ersichtlich, dass der Jahresabschluss aus einer Ergebnis-, Finanz-und aus einer Vermögensrechnung (Bilanz) besteht. (Drei-Komponenten-Rechnung).

Die Vermögensrechnung (Bilanz) beinhaltet dabei wie die kaufmännische Bilanz die Gegenüberstellung von Vermögen und dessen Finanzierung. Sie ist gemäß § 52 GemHVO in Kontoform aufzustellen.

Das NKHR verlangt die Erstellung einer Eröffnungsbilanz, die das kommunale Vermögen und die Schulden umfassend darstellt. Dementsprechend hat die Kommune ihr Vermögen (Immaterielles Vermögen, Sachvermögen und Finanzvermögen) sowie die Schulden zu erfassen und zu bewerten.

Das Vermögen ist zusätzlich in einer Vermögensübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO aufzulisten, in der der Stand des Vermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen sind (Anlagenspiegel). Die Schulden der Kommune sind nach § 55 Abs. 2 GemHVO in einer Schuldenübersicht nachzuweisen.

Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz hat sich die Stadt Gundelsheim auf die geltenden Regelungen der Gemeindeordnung (GemO) sowie der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) gestützt. Als weitere Rechtsgrundlage wurde die Verwaltungsvorschrift Produkt- und Kontenrahmen sowie der Bilanzierungsleitfaden zu Grunde gelegt.

Im Rahmen der erstmaligen Bewertung wurden unter anderem die zulässigen Vereinfachungsregelungen nach § 62 GemHVO angewandt. Die Bilanzwerte sind nach dem Grundsatz der Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um die Abschreibungen angesetzt, es sei denn, dass von den Vereinfachungsregelungen Gebrauch gemacht wurde. Des Weiteren sind die Bestimmungen der Einzelbewertung beachtet.

Bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung bzw. Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, kann von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Bilanz abgesehen werden. Dies wurde mit Ausnahme von Fahrzeugen und in den kostenrechnenden Einrichtungen so umgesetzt. Ebenso wurde von den Befreiungen gem. § 38 Abs. 4 GemHVO Gebrauch gemacht, wonach Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von 1.000 € ohne Umsatzsteuer nicht inventarisiert und folglich nicht aktiviert werden müssen.

Auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen nach § 52 Abs. 3 GemHVO wird verzichtet.

1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017

Aktiva

1	**Anlagevermögen**	**49.752.814,57 €**
1.1	**Immaterielle Vermögensgegenstände**	**47.879,00 €**
	00210000 Lizenzen	3.504,00 €
	00250000 DV-Software	0,00 €
	00810000 Sonstiges immaterielles Vermögen	44.375,00 €
1.2	**Sachanlagevermögen**	**48.628.079,42 €**
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grdstgl. Rechte	7.461.503,58 €
	01110000 Grund und Boden bei Grünflächen	1.197.365,74 €
	01210000 Ackerland	1.804.522,00 €
	01310000 Grund und Boden bei Wald, Forsten	928.693,15 €
	01320000 Aufwuchs bei Wald, Forsten	2.948.653,26 €
	01910000 Sonstige unbebaute Grundstücke	582.269,43 €
1.2.2.	Bebaute Grundstücke und grdstgl. Rechte	11.070.692,86 €
	02110000 Grund und Boden bei Wohnbauten	306.487,91 €
	02120000 Gebäude, Aufbauten u. Betriebsvorr. b. W	425.028,29 €
	02210000 Grund u. Boden b. sozialen Einrichtungen	864.584,02 €
	02220000 Geb., Aufb. U. Betriebsvor. b. soz. Einr.	1.539.361,95 €
	02310000 Grund und Boden mit Schulen	849.618,87 €
	02320000 Geb., Aufb. u. Betriebsvorr. bei Schulen	1.940.337,08 €
	02410000 Grund u.Boden mit Kult-, Sport- Freiz. u.	380.833,98 €
	02420000 Geb., Aufb.+Betr.vor.b.Kult.-,Sport-,Fre	1.911.205,03 €
	02910000 Grund u.Boden sonst. Dienst-,Geschäfts-,	706.704,45 €
	02920000 Geb.,Aufb.u. Betr.vorr.s. Dienst-,G.geb.	2.146.531,28 €
1.2.3	Infrastrukturvermögen	23.222.218,93 €
	03110000 Grund und Boden des Infrastrukturverm.	1.537.593,90 €
	03410000 Anlagen zur Abwasserableitung	5.883.801,28 €
	03420000 Anlagen zur Abwasserreinigung	2.712.065,36 €
	03510000 Straßen, Wege, Plätze, Verkehrsl.anlagen	12.373.254,25 €
	03610100 Erzeugungs-,Gewinnungs- und Bezugsanlage	0,00 €
	03610200 Verteilungsanlagen	932,00 €
	03810000 Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	542.207,15 €
	03910000 Sonstige Bauten des Infrastrukturverm.	172.364,99 €
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00 €
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00 €
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.356.413,20 €
	06110000 Fahrzeuge	733.731,04 €

	06210000 Maschinen	45.271,16 €
	06310000 Technische Anlagen	577.411,00 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	236.623,25 €
	07110000 Betriebsvorrichtungen	3.841,00 €
	07210000 Betriebs- und Geschäftsausstattung	232.782,25 €
1.2.8	Vorräte	0,00 €
1.2.9	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	5.280.627,60 €
	09613000 Anlagen im Bau (Altdatenübernahme)	5.280.627,60 €
1.3	**1.3 Finanzvermögen**	**1.076.856,15 €**
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen	20.198,87 €
	11310000 Beteiligungen - sonstige Anteilsrechte	20.198,87 €
1.3.3	Sondervermögen	550.000,00 €
	12110000 Sondervermögen	550.000,00 €
1.3.4	Ausleihungen	936,78 €
1.3.5	Wertpapiere	3.516,08 €
	Mietkautionen	3.516,08 €
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Transferleistungen	378.801,98 €
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	87.591,52 €
1.3.8	Liquide Mittel	35.810,92 €
2	**Abgrenzungsposten**	**18.845,15 €**
2.1	aktive Rechnungsabgrenzungsposten	18.845,15 €
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	0,00 €
3	**Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)**	**0,00 €**
	Summe Aktiva	**49.771.659,72 €**

Passiva

1	**Eigenkapital**	**19.911.412,23 €**
1.1	Basiskapital	19.911.412,23 €
1.2	**Rücklagen**	**0,00 €**
1.2.1	Rücklagen aus Übersch. d. ordentlichen Ergebnisses	0,00 €
1.2.2	Rücklagen aus Übersch. d. Sonderergebnisses	0,00 €
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	0,00 €
1.3	**Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses**	**0,00 €**
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00 €
1.3.2	Jahresfehlbetr., soweit eine Deck. d. Entn. aus d. Ergeb.	0,00 €
2	**Sonderposten**	**23.244.221,86 €**
2.1	für Investitionszuweisungen	12.415.350,97 €
	21100000 Sonderposten Zuweisungen Bund	1.544.002,24 €
	21110000 Sonderposten Zuweisungen Land	10.822.829,19 €
	21120000 Sonderposten Zuweisungen Kommunen	23.571,43 €
	21170000 Sonderposten Zuweisungen private Unternehm.	5.205,25 €
	21180000 Sonderposten Zuweisungen übriger Bereich	19.742,86 €
2.2	für Investitionsbeiträge	10.270.673,94 €
2.3	für Sonstiges	558.196,95 €
3	**Rückstellungen**	**357.556,56 €**
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	33.269,56 €
3.2	Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00 €
3.3	Stilllegungs- und Nachsorgerückstell. für Abfalldeponien	0,00 €
3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	324.287,00 €
3.5	Altlastensanierungsrückstellungen	0,00 €
3.6	Rückst. für drohende Verpfl. aus Bürgsch. u. Gewährvertr.	0,00 €
3.7	Sonstige Rückstellungen	0,00 €
4	**Verbindlichkeiten**	**5.682.710,26 €**
4.1	Anleihen	0,00 €
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	5.522.971,37 €
4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufn. wirtschaftlich gleichk.	0,00 €
4.4	Verb. aus Lieferungen und Leistungen	0,00 €
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	159.738,89 €
5	**Rechnungsabgrenzungsposten**	**575.758,81 €**
5.1	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	575.758,81 €
	Summe Passiva	**49.771.659,72 €**

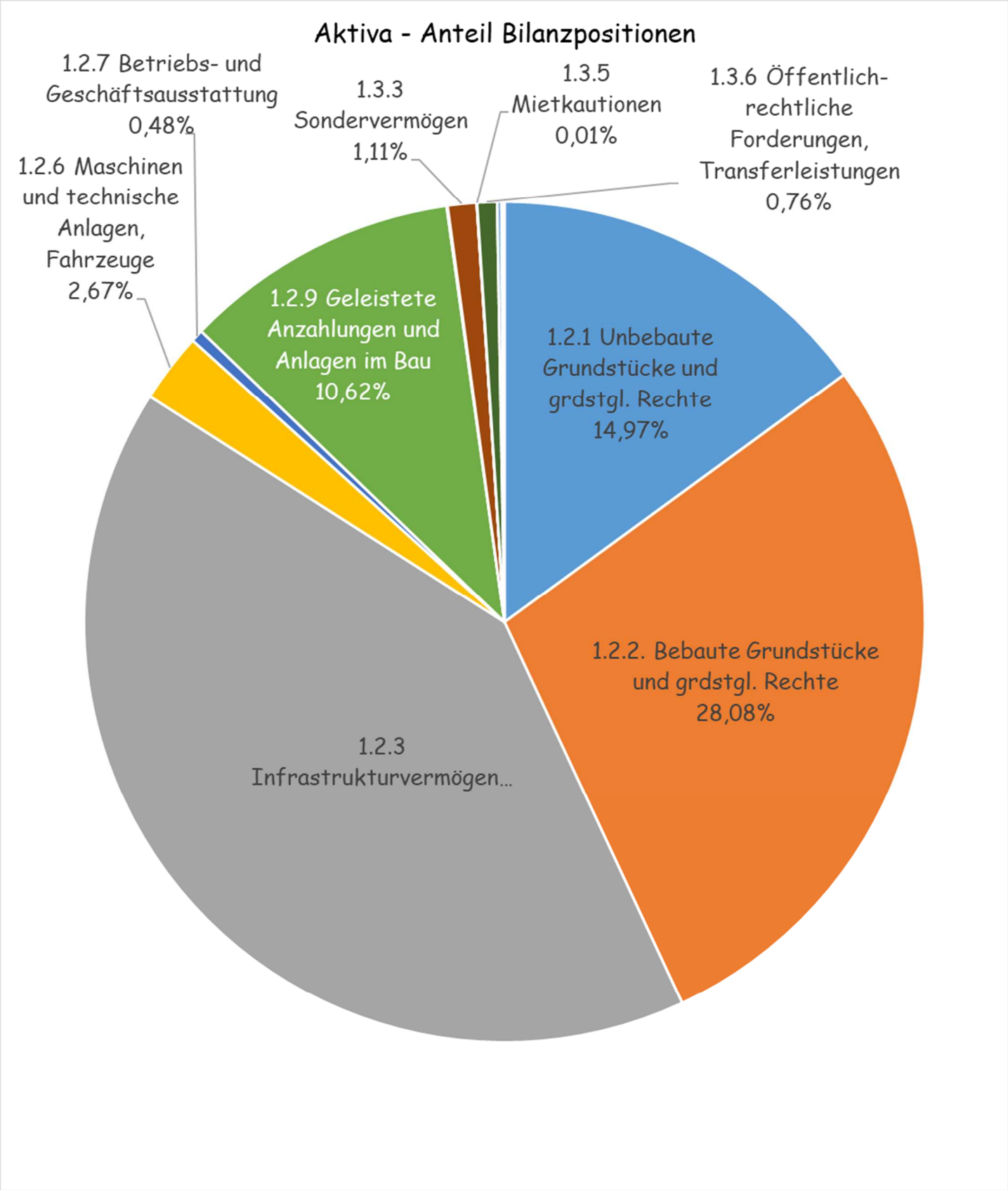
Aktiva - Anteil Bilanzpositionen
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 0,48%
1.3.3 Sondervermögen 1,11%
1.3.5 Mietkautionen 0,01%
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Transferleistungen 0,76%
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 2,67%
1.2.9 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau 10,62%
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grdstgl. Rechte 14,97%
1.2.2. Bebaute Grundstücke und grdstgl. Rechte 28,08%
1.2.3 Infrastrukturvermögen...

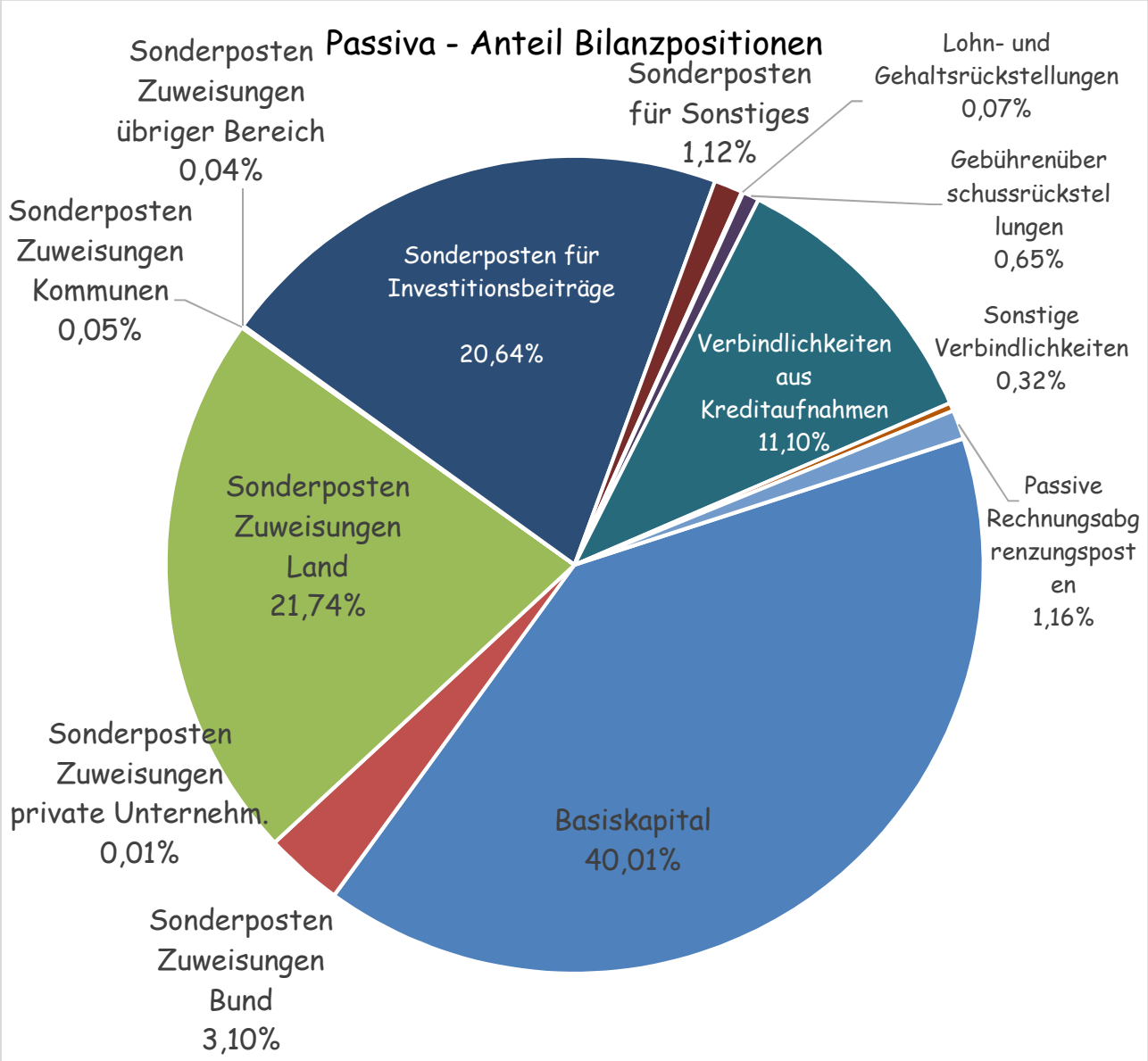
Passiva - Anteil Bilanzpositionen
Sonderposten Zuweisungen übriger Bereich 0,04%
Sonderposten für Sonstiges 1,12%
Lohn- und Gehaltsrückstellungen 0,07%
Gebührenüberschussrückstellungen 0,65%
Sonderposten Zuweisungen Kommunen 0,05%
Sonderposten für Investitionsbeiträge 20,64%
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen 11,10%
Sonstige Verbindlichkeiten 0,32%
Passive Rechnungsabgrenzungsposten 1,16%
Sonderposten Zuweisungen Land 21,74%
Sonderposten Zuweisungen private Unternehm. 0,01%
Basiskapital 40,01%
Sonderposten Zuweisungen Bund 3,10%

2. Erläuterungen der einzelnen Bilanzpositionen

2.1 Aktivseite

Entsprechend § 52 Abs. 3 GemHVO enthält die Aktivseite das Vermögen, die Abgrenzungsposten und Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag). Die Aktivseite stellt die Mittelverwendung dar.

1 Vermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 47.879,00 €

Unter „Immateriellen Vermögensgegenständen" sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und nicht-physischen (also nicht körperlichen) Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i.S.v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können. Allen immateriellen Vermögensgegenständen ist gemeinsam, dass sie physisch nicht existent sind, ggf. jedoch durch einen körperlichen Träger (z.B. CDs) vermittelt werden.
Selbsterstellte oder unentgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände dürfen nicht aktiviert werden (Aktivierungsverbot nach § 40 Abs. 3 GemHVO).
Zu den immateriellen Vermögensgegenständen gehören zum Beispiel Lizenzen und Software.

Diese Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

Lizenzen	A0510	3.504,00 €

Dabei handelt es sich um die Restbuchwerte der Nutzungslizenzen für das Programm PC-Wahl und die Lizenzen Cloud-Zugriff auf das Verscann-Programm Questys der Firma Gelas sowie die Belegprüfung SEPA-Lastschriftmandat im gleichen Programm.

Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	A0560	44.375,00 €

Darunter fallen Konzepte im Abwasserbereich, die umgesetzt sind, aber nicht auf die verschiedenen Maßnahmen verteilt worden waren, sondern als eigenes Anlagengut bereits im kameralen Haushaltssystem abgeschrieben wurden.

1.2 Sachvermögen 48.628.079,42 €

Zum Sachvermögen gehören unbebaute, bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Infrastrukturvermögen, bewegliches Vermögen (Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung), Vorräte und geleistete Anzahlungen sowie Anlagen im Bau.

1.2.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 7.461.503,58 €

Unbebaute Grundstücke sind gemäß § 72 Bewertungsgesetz Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Zu den unbebauten Grundstücken gehören auch alle

Grundstücke, auf denen Bauten von Dritten aufgrund eines dinglichen (z.B. Erbbaurecht) oder obligatorischen (z.B. Pacht) Rechts erbaut wurden. Die Benutzbarkeit von Gebäuden beginnt im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit. Befinden sich auf dem Grundstück Gebäude, deren Zweckbestimmung und Wert gegenüber der Zweckbestimmung und dem Wert des Grund- und Bodens von untergeordneter Bedeutung sind, so gilt das Grundstück als unbebaut. Grundstücke werden nicht abgeschrieben, da sie im Normalfall keiner Wertminderung unterliegen. Bei Grundstücken mit mehreren Nutzungen erfolgte die Bewertung nach der Hauptnutzungsart.

Die Bilanzposition beinhaltet Grundstücke mit folgenden Nutzungsarten:

Grund und Boden bei Grünflächen	A1000	1.197.365,74 €

Mit Ausnahme des Sechsjahreszeitraums vor der Doppikumstellung erfolgte die Bewertung des Grund und Bodens nicht anhand der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten, sondern mittels der Bodenrichtwerte zum 31.12.2016. Für Gartenland wurde ein Wert von 6,00 €/m², für Weinberge 5,00 €/m² und für sonstige Grundstücke ein Wert von 0,25 €/m² (niedrigster Bodenrichtwert im Gemeindegebiet) angesetzt.

Ackerland	A1020	1.804.522,00 €

Ackerflächen sind landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzte Flächen (z. B. Streuobstwiesen, Naturschutzflächen, Biotope).
Alle Flächen, die nicht mit den tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet werden konnten wie im Sechsjahreszeitraum, wurden mittels der Bodenrichtwerte zum 31.12.2016 bewertet. Für Ackerland wurde demnach ein Wert von 1,80 €/m² angesetzt.

Grund und Boden bei Wald, Forsten	A1040	928.693,15 €

Waldflächen sind forstwirtschaftlich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzte Flächen. Alle Waldflächen wurden separat entsprechend der jeweiligen Flurstücknummer aufgenommen und bewertet. Hierzu gibt es zu jedem Flurstück eine Dokumentation mit Kartenausschnitt. Dabei wurde von der Vereinfachungsregel nach § 62 Abs. 4 S. 4 Nr. 2 GemHVO Gebrauch gemacht, d.h. es wurde ein Wert von 0,26 €/m² angesetzt. Es wurden nur Waldflächen anhand der tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet, wenn die Anschaffung im Sechsjahreszeitraum lag.

Aufwuchs bei Wald, Forsten	A1050	2.948.653,26 €

Es wird auf die Ausführungen zum Grund und Boden verwiesen. Der Aufwuchs wurde gemäß § 62 Abs. 4 S. 4 Nr. 1 GemHVO mit einem Wert i.H.v. 0,72 bzw. 0,82 €/m² durch den damaligen Forstrevierleiter, Herrn Friedrich, bewertet. Eine Abschreibung erfolgt im Hinblick auf den Grundsatz nachhaltiger Forstwirtschaft für den Aufwuchs nicht.

Sonstige unbebaute Grundstücke	A1060	582.269,43 €

Hierunter fallen alle nicht bebauten Grundstücke, die weder Grünfläche, Ackerland noch Wald/Forsten sind, wie beispielsweise Bauplätze, Gewässergrundstücke, Biotope, Vereins- und Gewerbegrundstücke usw.
Soweit möglich, wurden die Grundstücke anhand der Anschaffungskosten bewertet. Bei Baugrundstücken, bei denen keine Anschaffungskosten zu ermitteln waren, wurden die Durchschnittswerte Bauland von 1974 bzw. dem bekannten Anschaffungsjahr und 2016 in Prozent ermittelt und mit dem Bodenrichtwert 2016 für bebaute Gebiete multipliziert. Die

restlichen Grundstücke — dies sind i.d.R. Gewässergrundstücke — wurden gemäß § 62 Abs. 4 S. 1 GemHVO mit einem Erinnerungswert von 1 € bewertet. Untergeordnete Grünflächen in Gewerbegebieten wurden mit 0,25 €/m² (niedrigster Bodenrichtwert im Gemeindegebiet) bewertet.

1.2.2 bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 11.070.692,86 €

Bebaute Grundstücke sind gemäß § 74 Bewertungsgesetz Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Wird ein Gebäude in Bauabschnitten errichtet, so ist der fertig gestellte und bezugsfertige Teil als benutzbares Gebäude anzusehen.

Die Bilanzposition beinhaltet Grundstücke mit folgenden Nutzungsarten:

Grundstücke mit Wohnbauten	A1200	306.487,91 €
Gebäude, Aufbauten u. Betriebsvorr. bei Wohnbauten	A1250	425.028,29 €
Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen	A1300	864.584,02 €
Gebäude, Aufbauten u. Betriebsvorr. bei sozialen Einricht.	A1350	1.539.361,95 €
Grund und Boden mit Schulen	A1400	849.618,87 €
Gebäude, Aufbau und Betriebsvorrichtungen bei Schulen	A1450	1.940.337,08 €
Grund und Boden mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanl.	A1500	380.833,98 €
Gebäude, Aufbau und Betriebsvorrichtungen bei Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	A1550	1.911.205,03 €
Grund und Boden b. sonstigen Dienst- und Geschäftsgebäuden	A1600	706.704,45 €
Gebäude, Aufbau und Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Dienst- und Geschäftsgebäuden	A1650	2.146.531,28 €

Angesichts der großen Spannweite bei den Anschaffungs- oder Herstellungsjahren war es schwierig bis unmöglich, zum einen das genaue Jahr und zum anderen belastbare Kosten zu ermitteln. Im Vergleich zu anderen Kommunen musste sich die Stadt Gundelsheim daher überwiegend der Vereinfachungsregeln und der Erfahrungswerte bedienen, die die gesetzlichen Vorgaben für die Eröffnungsbilanz zulassen.
Die Bewertung erfolgte getrennt für Grund und Boden sowie für Gebäude, Aufbau, Ausstattung und Betriebsvorrichtungen.

a) Bewertung von Grund und Boden

Sofern möglich, erfolgte die Bewertung des Grund- und Bodens bei bebauten Grundstücken grundsätzlich anhand der Anschaffungskosten.
Bei bebaubaren oder bebauten Grundstücken, bei den keine Anschaffungskosten vorlagen, wurden die Durchschnittswerte Bauland von 1974 bzw. dem fiktiven Baujahr (siehe b) und 2016 in Prozent ermittelt und mit dem Bodenrichtwert 2016 für bebaute Gebiete multipliziert.

b) Bewertung der Gebäude

Die Gebäudebewertung wurde von der Firma SCS - Schüllermann Consulting GmbH durchgeführt, gemäß § 62 Abs. 2 S. 1 GemHVO anhand von Erfahrungswerten — in diesem Fall

anhand von rückindizierten Gebäudeversicherungswerten (gemäß den Richtlinien im Bilanzierungsleitfaden (3. Auflage, Juni 2017) per Indexierung des Brandversicherungswertes). Mittels einer Zustandsbewertung wurde ein fiktives Herstellungsjahr des Gebäudes ermittelt. Lag das Anschaffungsjahr eines Gebäudes innerhalb von 6 Jahren vor der Eröffnungsbilanz liegt, werden die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt (§ 91 Abs. 4 GemO). In drei Fällen kam es zu „Verheiratungen" von Altbeständen mit Sanierungen im Sechsjahreszeitraum vor der Doppikumstellung.

c) Bewertung des Aufbaus und der Betriebsvorrichtungen

Auf- bzw. Einbauten sowie Betriebsvorrichtungen bei bebauten Grundstücken (z.B. Außenanlagen, Wege, Einfassungen, Pavillons, Sportanlagen) wurden zunächst anhand der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet, wenn die Werte nicht bereits aus der bisherigen Anlagenbuchhaltung übernommen werden konnten.
Für die Ausstattung dieser Grundstücke (z.B. Spielgeräte, Bänke, Papierkörbe) gelten die Bewertungsregelungen für bewegliches Vermögen, so dass dieses mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, bereinigt um die Abschreibungen, angesetzt wurde. Generell wurde von der Vereinfachungsregel des § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO Gebrauch gemacht, wonach nur Ausstattung bewertet wurde, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz nicht älter als sechs Jahre war. Gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO wurde die Aktivierungsgrenze auf 1.000 € (netto) festgelegt, so dass keine Ausstattung unter diesem Wert übernommen wurde.

1.2.3 Infrastrukturvermögen 23.222.218,93 €

Beim Infrastrukturvermögen sind der Grund und Boden sowie die zuzurechnenden Aufbauten, Betriebseinrichtungen, Bauwerke, etc. separat zu bewerten.

Diese Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

Grund und Boden den Infrastrukturvermögen	A2000	1.537.593,90 €

Hierunter sind Grundstücke erfasst, auf denen sich Straßen, Gehwege, Bushaltestellen, Parkierungseinrichtungen, Straßenbegleitgrün und sonstiges Infrastrukturvermögen befinden.

In der bisherigen Anlagenbuchhaltung waren nur wenige Infrastrukturgrundstücke, i.d.R. Friedhofsgrundstücke und Grundstücke aus dem Abwasserbereich, ausgewiesen, da es sich bei diesen Bereichen um kostenrechnende Einrichtungen handelt. Somit mussten die Infrastrukturgrundstücke fast komplett ermittelt, nach Flurstücknummern separat erfasst und anschließend bewertet werden.
Mithilfe von Flurstückdateien, das das Büro für Geoinformation und Vermessung Schwing & Dr. Neureither ausgewertet hatte, anhand des GIS-Systems sowie der Prüfung von Lageplänen und Abschriften aus den städtischen Grundbüchern konnte die Vielzahl an Infrastrukturgrundstücken herausgefiltert, erfasst und soweit keine Anschaffungskosten vorlagen dann mit einem Pauschalwert bewertet werden. Im Wesentlichen ging diese Arbeit mit der Bewertung der Anlagenklasse Straßen, Wege und Plätze (siehe unten) einher.

Bei den Friedhofsgrundstücken wurden, wie bei den Straßen und Grünflächen, Pauschalwerte (1,80 €/m²) angesetzt.

Anlagen zur Abwasserableitung		5.883.801,28 €

Zu den Anlagen zur Abwasserableitung gehören die Abwasserkanäle (Mischwasser, Regenwasser und Schmutzwasser), Zuleitungssammler, Regenüberlaufbecken und Regenrückhaltebecken.
Der Kanalbereich gehört zu den kostenrechnenden Einrichtungen der Stadt Gundelsheim. Grundsätzlich waren die einzelnen Vermögensgegenstände bereits bewertet und konnten daher aus der Anlagenbuchhaltung übernommen werden. Zum Bilanzstichtag erfolgte jedoch eine umfassende Inventur, bei der nicht mehr vorhandene oder existente Anlagen vor der Überleitung ins Neusystem ausgesondert wurden. Erhebliche Investitionsumfänge befinden sich noch in den Anlagen im Bau und müssen im NKHR mit den seit 2017 geführten Anlagen „verheiratet" und danach technisch und rechnerisch auf Einzelbauteile aufgeteilt werden.

Anlagen der Abwasserreinigung		2.712.065,36 €

Die Kläranlage zählt ebenfalls zu den kostenrechnenden Einrichtungen der Stadt Gundelsheim. Darüber hinaus erscheinen Vermögensgegenstände der Kläranlage, die bereits bewertet waren und daher grundsätzlich aus der Anlagebuchhaltung übernommen werden konnten, noch in anderen Bilanzpositionen, im Wesentlichen bei den Maschinen und technischen Anlagen. Die o.g. Ausführungen zur Inventur im Kanalbereich gelten erst recht für den Klärbereich.

Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	A2180	12.373.254,25 €

Unter dieser Bilanzposition sind u.a. folgende Vermögensgegenstände gebucht: Straßenaufbau, Straßenbeleuchtung, Parkierungseinrichtungen (z.B. Parkplätze) und nicht zu unterschätzen der hochwertige Aufbau der Feldwege.

Bei der Bewertung des Straßenaufbaus war zu beachten, dass hier nach Straßenkörper, Straßenzubehör und Straßenbauwerken unterschieden werden musste.

a) Bewertung der Straßenkörper (Straßenaufbau)

Die Bewertung des Straßenkörpers erfolgte in zwei Schritten:
Im ersten Schritt wurden in Anlehnung an den Leitfaden zur Bilanzierung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten unterschiedliche Straßenkategorien gebildet und die jeweiligen Nutzungsdauern festgelegt. Jede einzelne Verkehrsfläche wurde schließlich einer dieser Straßenkategorien zugeordnet und das jeweilige Baujahr ermittelt.
Im zweiten Schritt wurden die einzelnen Straßenkörper bewertet. Dies erfolgte anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten, sofern dies ermittelbar war. Straßenkörper, für die keine Herstellungskosten vorlagen, wurden gemäß § 62 Abs. 3 GemHVO anhand von Erfahrungswerten bewertet. Hierfür wurde ein pauschaler Durchschnittswert aus dem Bilanzierungsleitfaden herangezogen, der mithilfe des Baupreiskostenindexes auf das Herstellungsjahr rückindiziert wurde.
Die Nutzungsdauern bei allen Straßenkategorien liegen bei 40 Jahren.

b) Bewertung des Straßenzubehörs (Straßenbeleuchtung und Wegweisungen)

Das einfache Straßenzubehör (z.B. Verkehrszeichen, Polier, Grünstreifen usw.) wurde in den Wert der Straße eingerechnet. Hochwertiges Straßenzubehör (Straßenbeleuchtung) wurde soweit die Herstellungskosten ermittelbar waren mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert.

Leitungen	A2220	932,00 €

Dahinter verbirgt sich Löschwasserleitung zum Gewerbegebiet Offenauer Weg, die als separate Anlagenklasse zu bilanzieren ist.

Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	A2360	542.207,15 €

Da es sich beim Friedhofswesen um eine kostenrechnende Einrichtung handelt, konnten die Werte aus der bisherigen Anlagebuchhaltung übernommen werden.

Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	A2380	172.364,99 €

Unter dieser Position sind zwei Maßnahmen zu finden, die beide im Sechsjahreszeitraum hergestellt wurden und somit mit den tatsächlichen AHKs bilanziert werden konnten: Zum einen die Erneuerung der Stütz- und Trockenmauern am Weg zum Michaelsberg (Himmelsleiter) und zum anderen der Bau von drei Retentionsbecken in Tiefenbach im Rahmen der Flurbereinigung. Beide Maßnahmen wurden bezuschusst.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 1.356.413,20 €

Die Bilanzposition beinhaltet folgende Bereiche:

Fahrzeuge	A3200	76.231,54 €
PKW	A3250	149.344,55 €
LKW	A3300	467.189,49 €
sonstige Fahrzeuge	A3350	40.965,46 €
Maschinen	A3400	45.271,16 €
Technische Anlagen	A3450	577.411,00 €

Hierbei handelt es sich um bewegliches Sachanlagevermögen, das nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt wurde.

Die Aktivierungspflicht für das bewegliche Vermögen ergibt sich aus § 37 Abs. 1 GemHVO. Generell wurde von der Vereinfachungsregel des § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO Gebrauch gemacht, wonach nur bewegliches Anlagevermögen bewertet wurde, das zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz nicht älter als sechs Jahre war. Ausnahmen bilden kostenrechnende Einrichtungen und Fahrzeuge. Gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO wurde die Aktivierungsgrenze auf 1.000 € (netto) festgelegt, so dass keine Ausstattung unter diesem Wert übernommen wurde.

Die Photovoltaikanlage auf der Kita. Theresienstraße zählt gemäß Leitfaden zur Bilanzklasse „Technische Anlagen" und nicht zu den „Photovoltaikanlagen". Aufgrund der Anschaffung im Sechsjahreszeitraum vor der Doppikumstellung konnten hier die tatsächlichen Werte für die Anschaffung und Herstellung zugrunde gelegt werden.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 236.623,25 €

Hierunter sind alle beweglichen Vermögensgegenstände ausgewiesen, die für Zwecke der Verwaltung, Organisation und Kommunikation sowie für soziale, schulische, sportliche und andere besondere Zwecke eingesetzt werden.

Die Bilanzposition beinhaltet folgende Bereiche:

Betriebsvorrichtungen	A3500	3.841,00 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	A3550	228.975,14 €
Telekommunikation und EDV	A3600	3.807,11 €

1.2.8 Vorräte 0,00 €

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb einer Gemeinde dienen, wie Rohstoffe, Hilfsstoffe und Betriebsstoffe. Vorräte werden verbraucht und sind nicht abnutzbar. Sie sind daher nicht planmäßig abzuschreiben (vgl. § 46 Abs. 1 GemHVO).

Seitens der Stadt Gundelsheim werden für den Stichtag 01.01.2017 keine Vorräte bilanziert.

1.2.9 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau 5.280.627,60 €

Die Bilanzposition beinhaltet folgende Bereiche:

Anlagen im Bau (Altdatenübernahme)	A4100	5.280.627,60 €

Die Aufwendungen für einen Vermögensgegenstand, der noch nicht fertig gestellt worden ist, werden auf das Konto „Anlagen im Bau" gebucht und erscheinen in der Bilanz, auch wenn der Vermögensgegenstand noch nicht betriebsbereit ist. Es erfolgt keine Abschreibung. Erst bei Fertigstellung des Vermögensgegenstands wird der Wert auf das entsprechende Aktivkonto gebucht und ab diesem Zeitpunkt abgeschrieben.

Zum Bilanzstichtag fallen in Gundelsheim folgende Maßnahmen unter diese Rubrik:

Der Anschluss der Ortsteilkläranlagen an die Hauptkläranlage in Gundelsheim (Neues Abwasserkonzept), die Beschaffung eines LF 20 für die Feuerwehr, die Sanierung der Sporthalle und der Deutschmeisterhalle sowie die Neugestaltung der Kaplaneigasse 8.

1.3. Finanzvermögen 1.076.856,15 €

Als Finanzvermögen gilt Vermögen, welches nicht unmittelbar bestimmten Verwaltungsaufgaben dient. Es ist grundsätzlich mit den Anschaffungskosten zu bilanzieren. Bei Beteiligungen und Sondervermögen ist das anteilige Eigenkapital anzusetzen (vgl. § 62 Abs. 5 GemHVO). Eine Beteiligung i. S. d. § 103 und § 103a GemO liegt vor, wenn die Kommune Anteile an einem rechtlich selbständigen Unternehmen mit der Absicht erwirbt, einen dauerhaften Einfluss auf die Betriebsführung des Unternehmens zur Aufgabenerfüllung auszuüben.

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen 0,00 €

1.3.2 sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen 20.198,87 €

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauerhafte Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen. Ein beherrschender (> 50%) Einfluss auf das Unternehmen wird durch eine sonstige Beteiligung nicht ausgeführt. Beteiligungen können in Abhängigkeit von den gemeindewirtschaftlichen Bestimmungen gem. §§ 102 ff. GemO an Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Unternehmen privater Rechtsformen bestehen. Beteiligungen werden mit Anschaffungskosten bilanziert. Es erfolgt keine planmäßige Abschreibung.

Die Beteiligungsverhältnisse sind im Einzelnen:

Wirtschaftsförderung Raum Heilbronn GmbH	A5220	300,00 €
Zweckverb. Komm. Informationsverarbeitung Baden-Franken	A5220	5.730,20 €
Grundstückseigentümergemeinschaft KRZ GbR Heilbronn	A5220	14.168,67 €

1.3.3 Sondervermögen 550.000,00 €

Sondervermögen: § 96 GemO

„(1) Sondervermögen der Gemeinde sind
1. das Gemeindegliedervermögen,
2. das Vermögen der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen,
3. das Vermögen der Eigenbetriebe,
4. rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen für Bedienstete der Gemeinde,
5. das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege nach § 18 des Feuerwehrgesetzes.
(2) Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 unterliegen den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft. Sie sind im Haushalt der Gemeinde gesondert nachzuweisen…"

Für das Sondervermögen sind Sonderrechnungen zu führen.

Das in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Sondervermögen besteht ausschließlich aus dem Stammkapital der städtischen Eigenbetriebe Wasserversorgung und Freibad. Dieser Betrag ist in der Bilanz des Eigenbetriebes als Stammkapital ausgewiesen.

Stammkapital Eigenbetrieb Wasserversorgung	A5300	500.000,00 €
Stammkapital Eigenbetrieb Freibad	A5300	50.000,00 €

Das Sondervermögen der Kameradschaftspflege nach § 18 des Feuerwehrgesetzes gehört zum Sondervermögen nach § 96 Abs. 1 Nr. 5 GemO. Sondervermögen der Kameradschaftspflege der Feuerwehr ist nicht konsolidierungspflichtig und ist somit nicht in die Bilanz nach § 95a Abs. 1 GemO aufzunehmen.

1.3.4 Ausleihungen 936,78 €

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, z. B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, Genossenschaftsanteile und Darlehen, nicht aber Waren- und Leistungsforderungen.

Die Ausleihungen der Stadt Gundelsheim zum Bilanzstichtag sind im Einzelnen:

Genossenschaftsanteil Volksbank Heilbronn	320,00 €
Genossenschaftsanteil Holzverwertungsgesellschaft Oberschwaben eG	306,78 €
Genossenschaftsanteil GEWO Wohnungsbaugenossenschaft Heilbronn eG	310,00 €

1.3.5 Wertpapiere 3.516,08 €

Zu dieser Bilanzposition zählen die Mietkautionen

1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Transferleistungen 378.801,98 €

Die Bewertung von Forderungen richtet sich nach den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen, nach denen insbesondere einzeln und wirklichkeitsgetreu zu bewerten ist (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GemHVO). Forderungen (öffentlich-rechtliche sowie privatrechtliche) der Kommune sind grundsätzlich nicht abzuzinsen. Zur Ermittlung des Forderungsbestandes wurde von den kameralen Kasseneinnahmeresten ausgegangen. Diese wurden in großen Umfängen in den Jahren vor der Übernahme in die Eröffnungsbilanz auf deren Werthaltigkeit geprüft und ggfs. bereinigt, da diese ansonsten später ergebniswirksam wertberichtigt werden müssen.

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen handelt es sich hauptsächlich um Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen mit 222.121,24 €. Diese wurden berichtigt um 5.410,80 €. Anhand von Umgliederungen wurden die Mahngebühren und Säumniszuschläge herausgebucht, die den Eigenbetrieb Wasserversorgung betreffen. 162.091,54 € sind Steuerforderungen.

1.3.7 Privatrechtliche Forderungen 87.591,52 €

Privatrechtliche Forderungen basieren auf einem privatrechtlichen Schuldverhältnis. Sie setzen sich insbesondere zusammen aus noch nicht vereinnahmten Konzessionsabgaben, Mieten, Pachten, Essensgeldern und Forderungen aus Schadensfällen.

Unter dieser Bilanzposition ist auch der Kassenvorgriff des Eigenbetriebs Wasserversorgung i. H. von 49.043,80 € zum Bilanzstichtag bilanziert. Darüber hinaus zählt hierzu eine umgegliederte negative Verbindlichkeit (Forderung) aus Zahllast i.H.v. 3.634,62 €.

1.3.8 Liquide Mittel 35.810,92 €

Die Position beinhaltet die frei verfügbaren Zahlungsmittel (Kassenbestände). Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert mit den Kontenständen der Hausbanken zum Bilanzstichtag. Die Bilanzposition setzt sich aus folgenden Werten zusammen:

17110200	Volksbank	34.241,72 €
17310000	Barkasse	969,20 €
17310100	Zahlstelle Bürgerbüro	50,00 €

17310200	Zahlstelle Ortsvorsteher	300,00 €
17310300	Zahlstelle Tourismus	100,00 €
17310400	Zahlstelle Bücherei	50,00 €
17410000	Handvorschüsse	100,00 €

Das Girokonto bei der Kreissparkasse Heilbronn wies mit -745.531,07 € einen negativen Bestand zum Bilanzstichtag aus und musste somit als Verbindlichkeit umgegliedert werden.

2. Abgrenzungsposten 18.845,15 €

2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten 18.845,15 €

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten: § 48 Abs. 1 GemHVO

„Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der **Aktivseite** vor dem Abschlussstichtag geleistete **Ausgaben** auszuweisen, soweit sie **Aufwand** für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen …"

Dies sind Ausgaben, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr ausbezahlt wurden, deren Aufwand jedoch wirtschaftlich künftigen Haushaltsjahren zuzurechnen ist. Dieser Aufwand ist zum Bilanzstichtag durch eine aktive Rechnungsabgrenzung zu neutralisieren. Zum Jahresanfang erfolgt die Gegenbuchung, womit der Aufwand in die richtige Periode gebucht wird und die aktive Rechnungsabgrenzung aufgelöst wird. Beispiele: Im Voraus entrichtete Versicherungsprämien, Mieten, Zinsen, Besoldung der Beamten…

Im vorliegenden Fall handelt es sich ausschließlich um die Beamtenbesoldung für den Monat Januar 2017.

2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse 0,00 €

Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse: § 40 Abs. 4 GemHVO

„Von der Gemeinde **geleistete Investitionszuschüsse** sollen als **Sonderposten** in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden…"

Möglichkeit des Verzichts auf den Ansatz: § 62 Abs. 6 Satz 3 GemHVO

„…Auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 in der Eröffnungsbilanz kann verzichtet werden; soweit ein Ansatz erfolgt, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend."

Die Stadt Gundelsheim macht von der Vereinfachungsregel für die Eröffnungsbilanz Gebrauch und verzichtet auf den Ansatz früherer geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz (siehe Bilanzbeschluss).

3. Nettoposition 0,00 €

Hier wird ein nicht gedeckter Fehlbetrag abgebildet.

2.2 Passivseite

Entsprechend § 52 Abs. 4 GemHVO enthält die Passivseite das Eigenkapital, die Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie die Passiven Rechnungsabgrenzungsposten. Die Passivseite einer Bilanz gibt somit Auskunft über die Mittelherkunft.

1 Eigenkapital	**19.911.412,23 €**

1.1 Basiskapital	**19.911.412,23 €**

Das Basiskapital ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz (§ 61 Nr. 6 GemHVO). Das Basiskapital der Kommune ist die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ermittelte Saldogröße, die später in den jeweiligen Jahresabschlussbilanzen fortgeschrieben wird (z.B. Abdeckung von Fehlbeträgen, vgl. § 25 GemHVO, oder Berichtigung der Eröffnungsbilanz, vgl. § 63 GemHVO).

1.2 Rücklagen	**0,00 €**

1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	**0,00 €**

2 Sonderposten	**23.244.221,86 €**

Sonderposten für empfangene Investitionszuschüsse: § 40 Abs. 4 Satz 2 GemHVO

„…**Empfangene Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge** sollen als **Sonderposten** in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst oder von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des bezuschussten Vermögensgegenstandes abgesetzt werden."

Sonderposten werden in der Bilanz zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen bilanziert. Damit wird verdeutlicht, dass sie weder eindeutig dem Eigenkapital noch dem Fremdkapital zugeordnet werden können.

Investitionszuschüsse und -beiträge werden bilanziert, wenn die Zuwendung dem Grunde und der Höhe nach konkret feststeht (Realisationsprinzip). Grundsätzlich sind die tatsächlich erhaltenen Investitionsbeiträge und -zuschüsse zu bilanzieren. Vorauszahlungen auf Beiträge und Investitionszuschüsse sowie Einzahlungen aus Ablösevereinbarungen bleiben bis zur möglichen Inbetriebnahme des Vermögensgegenstandes in voller Höhe als Sonderposten stehen und werden dann analog zur Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst. Die

Auflösung der Sonderposten erfolgt im selben Zeitraum, wie die Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstandes. Zuweisungen und Beiträge für Grundstücke werden demnach nicht aufgelöst.

Die Sonderposten wurden i.d.R. nach der Bruttomethode mit den tatsächlich eingenommenen Beträgen passiviert. Sie sind also nicht mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten der zugehörigen Vermögensgegenstände verrechnet, d.h. sowohl der betreffende Vermögensgegenstand als auch der Sonderposten steht mit dem vollen Wertansatz in der Bilanz. Sofern der Wert eines Vermögensgegenstandes anhand eines Erfahrungs- oder Pauschalwertes ermittelt wurde, wurde der Wert des korrespondierenden Sonderpostens gemäß § 62 Abs. 6 S. 2 GemHVO ebenfalls anhand eines Erfahrungs- oder Pauschalwertes ermittelt.

2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen 12.415.350,97 €

Diese Bilanzposition gliedert sich je nach Zuschussgeber in folgende Bereiche:

Sonderposten Zuweisungen Bund	A9000	1.544.002,24 €
Sonderposten Zuweisungen Land	A9010	10.822.829,19 €
Sonderposten Zuweisungen Kommunen	A9020	23.571,43 €
Sonderposten Zuweisungen private Unternehmen	A9070	5.205,25 €
Sonderposten Zuweisungen übriger Bereich	A9080	19.742,86 €

Bei den Sonderposten handelt es sich um Zuschüsse, die die Stadt Gundelsheim für die Finanzierung von Investitionen erhalten hat.

2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge 10.270.673,94 €

Als Investitionsbeiträge gelten die Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach §§ 20 ff. KAG.

2.3 Sonderposten für Sonstiges 558.196,95 €

Sonderposten für Sonstiges	A9400	116.686,00 €
Sonderposten AiB Altdatenübernahme	A9910	441.510,95 €

Analog zur Bilanzposition Anlagen in Bau auf der Aktivseite gibt es auf der Passivseite die Sonderposten AiB. Es erfolgt keine Auflösung (Abschreibung). Erst bei Fertigstellung des Vermögensgegenstands wird der Zuschuss auf das entsprechende Passivkonto (Sonderposten) umgebucht und ab diesem Zeitpunkt abgeschrieben (aufgelöst). Es handelt sich um folgende Zuschüsse: Die Landesbeihilfe für das Feuerwehrfahrzeug LF-20, den Zuschuss für die Sanierung der Deutschmeisterhalle und für die Neugestaltung Kaplaneigasse 8.

3 Rückstellungen 357.556,56 €

Rückstellungen: § 41 GemHVO

(1) **Rückstellungen sind zu bilden** für folgende ungewisse Verbindlichkeiten und unbestimmte Aufwendungen:

1. die Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen,
2. die Verpflichtungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen,
3. die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien,
4. den Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen,
5. die Sanierung von Altlasten und
6. drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen.

(2) **Weitere Rückstellungen können gebildet werden**. Für die Ansammlung der Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen bleibt § 27 Abs. 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (GKV) unberührt.

(3) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist.

Rückstellungen sind für Aufwendungen zu bilden, die wirtschaftlich dem abzuschließenden Haushaltsjahr zuzuordnen sind, jedoch hinsichtlich ihrer Höhe und/oder ihrer Fälligkeit ungewiss sind. Mit einer Inanspruchnahme der Kommune muss ernsthaft zu rechnen sein. Rückstellungen dienen somit der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen, die erst in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen führen. Es gibt zwei Arten von Rückstellungen: **Pflichtrückstellungen** und **Wahlrückstellungen**.

Zu drohenden Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen ist anzumerken, dass die Übernahme einer Bürgschaft oder Gewährleistung alleine noch keine Rückstellungsbildung begründet. Übernommene Bürgschaften usw. sind lediglich als Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unterhalb der Bilanz auszuweisen, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind (§ 42 GemHVO). Sofern eine tatsächliche künftige Inanspruchnahme zu erwarten ist, sind Rückstellungen in Höhe der zu erwartenden Inanspruchnahme zu bilden.

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre: § 42 GemHVO

Unter der Bilanz sind, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, insbesondere Bürgschaften, Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen, wesentliche eingegangene Verpflichtungen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen. Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag angegeben werden. Haftungsverhältnisse sind auch anzugeben, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen.

3.1 Rückstellung für Lohn- und Gehaltszahlungen im Rahmen von ATZ 33.269,56 €

Zum Bilanzstichtag gab es nur einen Beschäftigten in Altersteilzeit (ATZ). Dieser befand sich vom 01.05.2013 bis 15.09.2015 in der Arbeitsphase und befindet sich vom 16.09.2015 bis 31.01.2018 in der Freistellungsphase der ATZ. Der Restwert seines Rückstellungsguthabens betrug zum 31.12.2016 gemäß Dokumentation des Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) 33.269,56 €.

3.2 Rückstellung für Unterhaltsvorschüsse 0,00 €

Rückstellungen für die Verpflichtungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen gibt es bei der Stadt Gundelsheim zum Stichtag der Eröffnungsbilanz keine.

3.3 Rückstellung für Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien 0,00 €

Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien gibt es bei der Stadt Gundelsheim zum Stichtag der Eröffnungsbilanz keine.

3.4 Rückstellung für Gebührenüberschüsse 324.287,00 €

Am Ende des Gebührenbemessungszeitraums entstehende Kostenüberdeckungen sind in den Gebührenkalkulationen der folgenden fünf Jahre zwingend gebührenmindernd zu berücksichtigen. Die Kostenüberdeckung hat damit den Charakter einer Verbindlichkeit gegenüber dem Gebührenzahler und ist daher bilanziell zu berücksichtigen.

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO sind für den Ausgleich von Gebührenüberschüssen Rückstellungen zu bilden. Bei der Rückstellung für Gebührenüberschüsse handelt es sich um eine Pflichtrückstellung.

Für die Gebührenüberschüsse aus der Abwasserbeseitigung in den Nachkalkulationen 2011-2012, 2013 und 2014-2015 wurden Rückstellungen gebildet. Sie belaufen sich in der Summe auf **283.648 € für die Schmutzwassergebühr** und auf **40.639 € für die Niederschlagswassergebühr**. Die Gebührenüberschüsse werden in Folgejahren wieder aufgelöst.

3.5 Rückstellung für Altlastensanierung 0,00 €

Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten gibt es bei der Stadt Gundelsheim zum Stichtag der Eröffnungsbilanz keine.

3.6 Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährverträgen 0,00 €

Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährverträgen gibt es bei der Stadt Gundelsheim zum Stichtag der Eröffnungsbilanz keine.

3.7 sonstige Rückstellungen 0,00 €

Nach § 41 Abs. 2 GemHVO haben die Kommunen die Möglichkeit, Rückstellungen für ungewisse und unbestimmte Aufwendungen zu bilden, die sogenannten Wahlrückstellungen. Für die Bildung der Wahlrückstellung gilt ebenfalls § 41 Abs. 1 Satz 1 GemHVO. Sie dürfen nur für ungewisse Verbindlichkeiten und unbestimmte Aufwendungen gebildet werden.

Mit der Bildung von Rückstellungen für Umlagezahlungen im Rahmen des Finanzausgleichs und für die Kreisumlage kann eine stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben unterstützt werden, indem den Erträgen aus Steueraufkommen und Schlüsselzuweisungen in derselben Periode auch die aus diesen Erträgen im zweitfolgenden Jahr voraussichtlich resultierenden Umlagezahlungen als Aufwendungen zugeordnet werden. Empfohlen wird, Rückstellungen für die aufgrund außergewöhnlicher Mehreinnahmen im zweitfolgenden Jahr voraussichtlich zusätzlich fällig werdenden Umlagezahlungen zu bilden.

Die Stadt Gundelsheim bildet keine Finanzausgleichsrückstellungen.

4 Verbindlichkeiten 5.682.710,26 €

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden. Diese sind zum Abschlussstichtag einzeln gemäß § 91 Abs. 4 S. 2 GemO zu bewerten.

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen 5.522.971,37 €

Diese Bilanzposition setzt sich aus Investitionskrediten und Liquiditätskrediten zusammen

Es sind folgende Posten ausgewiesen:

Investitionskredite	4.777.440,30 €

Dabei handelt es sich um Kredite von Kreditinstituten mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren. Das sind die Verbindlichkeiten, die gewöhnlich als Verschuldung bezeichnet werden.

Liquiditätskredite	745.531,07 €

Dabei handelt es sich um Kredite von Kreditinstituten mit einer Laufzeit von unter einem Jahr, die der Liquiditätssicherung dienen. Es gibt Festbetragskassenkredite und Überziehungskredite, die sich in einem festgelegten Überziehungsrahmen bewegen. Im vorliegenden Fall hatte die Stadt Gundelsheim zum Bilanzstichtag einen negativen Kassenbestand bei der Kreissparkasse Heilbronn. Dieser Vorgang stellt eine Verbindlichkeit zur Liquiditätssicherung (§ 89 Abs. 2 GemO) dar, der in der Eröffnungsbilanz auf die Passivseite der Bilanz umzugliedern ist.

4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen 0,00 €

Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, gibt es bei der Stadt Gundelsheim zum Stichtag der Eröffnungsbilanz keine.

4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen 0,00 €

Hierzu zählen die Verpflichtungen aus Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt sind, aber die Rechnung von der bilanzierenden Kommune noch nicht bezahlt ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Kommune ein Zahlungsziel ausschöpft. Forderungen an Dienstleister oder

Lieferanten dürfen auf Grund des Saldierungsverbots nicht mit Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verrechnet werden. Da die Stadt Gundelsheim wegen der zweiwöchigen Buchungssperre während der technischen Umstellung alle eingebuchten Rechnungen am letzten Buchungstag 2016 ausgezahlt hat, sind zum Bilanzstichtag keine Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen entstanden.

4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen 0,00 €

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gibt es bei der Stadt Gundelsheim zum Stichtag der Eröffnungsbilanz keine.

4.6 sonstige Verbindlichkeiten 159.738,89 €

Unter den „Sonstigen Verbindlichkeiten" versteht man einen Sammel- und Auffangposten. Hierzu gehören auch die Aufwendungen, welche erst in einem Folgejahr zahlungswirksam werden, soweit sie nicht schon einer spezielleren Verbindlichkeitsposition (z.B. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen) zugeordnet worden sind. Die Verbindlichkeiten sind in Höhe der tatsächlichen Zahlungsverpflichtung zu bilanzieren.

Unter dieser Bilanzposition sind folgende Posten ausgewiesen:

Ungeklärte Zahlungseingänge	27.139,07 €

Dies sind Zahlungseingänge im technischen Umstellungszeitraum, die nicht eindeutig einer Forderung zuzuordnen waren. Somit wurden sie auf dieser Bilanzposition geparkt.

Akontozahlungen	98,11 €

Dabei handelt es sich um Überzahlungen, die im technischen Umstellungszeitraum eingegangen sind.

Fischereischeine	100,50 €

Für ausgegebene Fischereischeine muss die Stadt die Fischereiabgabe abführen. Der ausgewiesene Betrag stellt die Verbindlichkeit zum Stichtag der Eröffnungsbilanz dar.

Mietkautionen	3.516,08 €

Diverse Mietkautionen sind wegen ihrer Rückzahlungsverpflichtung als Verbindlichkeit auszuweisen.

sonst. Verbindlichkeiten/Kassenkredit von Bukr 3000	128.885,13 €

Die in Anspruch genommene Liquidität vom EB Wasserversorgung i.H.v. 128.885,13 € stellt im Kernhaushalt eine Verbindlichkeit im Rahmen der Einheitskasse dar.

5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten 575.758,81 €

Passive Rechnungsabgrenzungsposten: § 48 Abs. 2 GemHVO

„Auf der **Passivseite** sind als Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag erhaltene **Einnahmen** auszuweisen, soweit sie **Ertrag** für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen."

Einzahlungen, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind (z.B. im Voraus erhaltene Miete, Pacht, Grabnutzungsgebühren, Zinsen u.a.), deren Ertrag jedoch zum Teil oder ganz wirtschaftlich künftigen Haushaltsjahren zuzurechnen ist, sind als passive Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen. Bei (nahezu) jährlich gleichbleibenden Beträgen kann von einer Abgrenzung abgesehen werden.

Zum Bilanzstichtag sind die betreffenden Ertragskonten durch eine „Passive Rechnungsabgrenzung" zu berichtigen (Minderung). Rechnungsabgrenzungsposten sind nicht zu verzinsen.

Unter dieser Bilanzposition sind folgende Posten ausgewiesen:

Passive Rechnungsabgrenzung für OWI-Erträge	65,00 €

Im Zuge der technischen Umstellung durch das Rechenzentrum ging eine Einzahlung für ein Verwarnungs-/Bußgeld ein, das eine Ordnungswidrigkeit betrifft. Da der Ertrag erst 2017 zuzurechnen ist, ist ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden.

Passive Rechnungsabgrenzung für Grabnutzungsgebühren	575.693,81 €

Grabnutzungsgebühren werden durch das Entrichten der Bestattungsgebühr zu Beginn der Nutzungsdauer einer Grabstätte in voller Höhe für ihre gesamte Nutzungsdauer erhoben. Während der Gebührenzahler ein Nutzungsrecht erwirbt, geht die Gemeinde eine Leistungsverpflichtung ein. Diese Verpflichtung wird in der Vermögensrechnung nicht als „Schuld" aufgenommen, sondern als **passiver Rechnungsabgrenzungsposten** ausgewiesen. Die Stadt Gundelsheim nutzt seit 2003 das Friedhofsprogramm Prosiris. Auswertungsmöglichkeiten hinsichtlich der im NKHR passiv abzugrenzenden Gebührenanteile für Grabnutzungsentgelte bergen ein hohes Fehlerrisiko, da der Erfassungszeitraum weit in die Vergangenheit ragt (bis ins Jahr 1987). Bereits auf Schulungen mit anderen Kommunen zeigte sich, dass die Beträge, die das System auswirft, nur bedingt als PRAP-Grundlage zu verwenden sind. Des Weiteren sind (im Falle der Stadt Gundelsheim) nur die Daten der Jahre 2016 bis 2003 uneingeschränkt nutzbar. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen hat sich die Stadt Gundelsheim für folgende Vorgehensweise entschieden:

❶ Für die Jahre 2003-2016 wurden die Grabnutzungen nach Grabart und Friedhof ausgedruckt. Sie gliedern sich auf in Neuerwerbe und Verlängerungen. Für die Neuerwerbe sind die Nutzungsdauern bekannt, die Verlängerungen wurden zumindest je Grabart in Jahren angegeben. Anhand der jeweils geltenden Gebühren wurden die Jahressummen in EXCEL-Listen erfasst. Bei zu detaillierten Gebührenmodellen je Grabart wurden Durchschnittssätze pro Jahr errechnet und angewandt, da die Auswertungen nur die Grabart enthalten.

❷ In einem zweiten Schritt wurden für jedes Jahr die bereits fällig gewordenen Beträge herausgerechnet, z.B. für das Jahr 2016 ein Jahr bei den Neuerwerben, für 2015 zwei Jahre usw. Bei den Verlängerungen wurden für jedes Jahr die einzelnen Fälle ausgewertet. Demnach liegen die Verlängerungsjahre i.d.R. weit in der Zukunft, so dass im Wesentlichen in den

früheren Jahren des Erfassungszeitraums 2003-2016 Fälle aufgetreten sind, bei denen Verlängerungsjahre bereits Erträge ausgelöst haben. Als Ergebnis gibt es getrennt für jedes Jahr Tabellen mit Beträgen, die passiv abzugrenzen sind.

❸ Anhand der Erhebungen für 14 Jahre aus Schritt ❶ wurden Durchschnittswerte bei den Fallzahlen ermittelt, die für die zurückliegenden 16 Jahre angewandt werden. Für das Anfangsjahr 1987 und das Endjahr 2002 wurden sie mit den damals geltenden Gebührensätzen multipliziert. Der Durchschnitt aus diesen beiden Jahren wurde für jedes Jahr im Zeitraum 1987-2002 angenommen. Dies ergab fiktive Einnahmen je Grabart und Ortsteil für alle 16 Jahre im zurückliegenden Zeitraum.

❹ Um die PRAP-Beträge für die Jahre 1987-2002 zu ermitteln, wurde die Annahme zugrunde gelegt, dass zwischen 15 und 30 Jahren jedes Jahr zurück Einnahmen ertragswirksam geworden wären. Somit ergibt sich ein Durchschnittswert von 22,5 Jahren, bei dem das unter linearer Betrachtung der Fall ist. Demnach verbleiben 7,5 Jahre zum Dreißigjahreszeitraum, die durchschnittlich als PRAP zurückzustellen sind. Pro Jahr sind die im Zeitraum 1987-2002 rund 5.200 €.

❺ In der Summe aus den beiden Berechnungen 2003-2016 (492.605,18 €) und 1987-2002 (83.088,63 €) ergibt sich ein Betrag i.H.v. **575.693,81 €** für Grabnutzungsentgelte, die in der Eröffnungsbilanz als PRAP auszuweisen sind.

❻ Mit zunehmenden Jahren fallen die Fiktivzahlen aus dem Zeitraum 1987-2002 nach und nach aus der Berechnung heraus. Ab dem Jahr 2017, dem ersten Produktivjahr im NKHR, werden die laufenden Gebühreneinnahmen für Grabnutzungen in einer EXCEL-Tabelle einzeln erfasst, so dass künftig zumindest für die neuen Jahre auf Knopfdruck die Zuführung zur passiven Abgrenzung je Ortsteil und Grabart ermittelt werden kann. Für den Zeitraum 2003-2016 müssen die Auflösungen weiterhin händisch berechnet werden. Immerhin gibt es aber dafür die Sammelerfassungen, so dass eine Grundlage bereits geschaffen wurde.

3. Sonstige Pflichtangaben

3.1 Haftungsverhältnisse

Nach § 88 Abs. 2 GemO darf die Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf grundsätzlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Gemäß Bilanzierungsleitfaden begründet die Übernahme einer Bürgschaft/Gewährleistung allein noch keine Rückstellungsbildung. Übernommene Bürgschaften etc. sind lediglich als Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unterhalb der Bilanz auszuweisen. Sofern eine tatsächliche künftige Inanspruchnahme zu erwarten ist, sind Rückstellungen in Höhe der zu erwartenden Inanspruchnahme zu bilden (vgl. § 42 GemHVO).

Die Landeskreditbank Baden-Württemberg hat diversen Bürgern Darlehen im Rahmen der Wohnraumförderung gewährt. Die Gemeinde ist verpflichtet bei Zahlungsunfähigkeit der Kreditnehmer entsprechend zu haften (Ausfallhaftung).

Begünstigter	Darlehensstand zum 31.12.2016	Erläuterung
L-Bank (Wohnungsbau)	779.381,73 €	Ausfallhaftung für Wohnungsbaubürgschaften LAKRA

3.2 Pensionsrückstellungen des Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg

Der kommunale Versorgungsverband bildet nach § 27 Abs. 5 GKZ für seine Mitglieder Rückstellungen für die Pensionsverpflichtungen aufgrund von beamtenrechtlichen Ansprüchen (Pensionsrückstellungen). Eigene Rückstellungen dürfen durch die Stadt Gundelsheim nicht gebildet werden. Gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO ist im Anhang der auf die Gemeinde entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg auf Grund von § 27 Abs. 5 GKZ gebildeten Pensionsrückstellungen anzugeben.
Der Anteil an den gebildeten Pensionsrückstellungen beim KVBW beträgt zum Stichtag 31.12.2016 = 2.774.314,00 €.

3.3 Organe

Der Gemeinderat und der Bürgermeister sind die Organe der Stadt Gundelsheim. Diese sind im Folgenden dargestellt (§ 53 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO).

Leitung der Verwaltung und Vorsitzende des Gemeinderates: Bürgermeisterin Heike Schokatz		
Gemeinderäte der Stadt Gundelsheim zum 01.01.2017		
Baumbusch, Petra	Koß, Jürgen	Schäfer, Michael
Bechtold, Hans-Peter	Lachmann-Gnanapiragasam, Denise	Schardey, Faiza
Englert, Armin	Lang, Matthias	Scheuerle, Eberhard
Förch, Michael	Lustig, Reinhold	Schneiderhan, Wolfgang
Franz, Oliver	Majer, Klaus	Süß, Joachim
Greiß, Birgit	Metz, Gerd	Zimmermann, Volker
Heinz, Ulrich	Mühlbeyer, Alexander	Zwickl, Stephan
Brauch, Nicole	Ostberg, Thomas	
Kolb, Katja	Schäfer, Rudolf	

Die Wahl fand am 25.05.2014 statt.

4. Anhang

4.1 Vermögensübersicht

	Vermögen	Stand 31.12.2016
1.	**Immaterielle Vermögensgegenstände**	**47.879,00 €**
2.	**Sachanlagevermögen (ohne Vorräte)**	**48.628.079,42 €**
2.1	Unbebaute Grundstücke und grdstgl. Rechte	7.461.503,58 €
2.2	Bebaute Grundstücke und grdstgl. Rechte	11.070.692,86 €
2.3	Infrastrukturvermögen	23.222.218,93 €
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00 €
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00 €
2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.356.413,20 €
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	236.623,25 €
2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	5.280.627,60 €
3.	**Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)**	**574.651,73 €**
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €
3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen	20.198,87 €
3.3	Sondervermögen	550.000,00 €
3.4	Ausleihungen	936,78 €
3.5	Wertpapiere	3.516,08 €
	Gesamt	**49.250.610,15 €**

4.2 Schuldenübersicht

Übersicht über den Stand der Schulden (einschließlich Kassenkredite)

Art der Schulden	Stand zum 31.12.2016	davon Tilgungszahlungen mit einem Zahlungsziel		
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
1.1 Anleihen	0			
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	4.777.440	0	0	4.777.440
1.2.1 Bund	0			
1.2.2 Land	0			
1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände	0			
1.2.4 Zweckverbände und dergleichen	0			
1.2.5 Kreditinstitute	4.777.440	0	0	4.777.440
1.2.6 sonstige Bereiche [1]	0			
1.3 Kassenkredite	745.531	745.531	0	0
1.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0			
1. Gesamtschulden Kernhaushalt	**5.522.971**	**745.531**	**0**	**4.777.440**
Nachrichtlich:				
Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung *Eigenbetrieb Wasserversorgung* [2]				
2.1 Anleihen	0			
2.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.953.583	5.000	0	1.948.583
2.3 Kassenkredite	0			
2.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0			
2. Gesamtschulden Eigenbetrieb Wasserversorgung	**1.953.583**	**5.000**	**0**	**1.948.583**
Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung *Eigenbetrieb Freibad* [2]				
2.1 Anleihen	0			
2.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0			
2.3 Kassenkredite (inneres Darlehen)	49.044	49.044	0	0
2.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0			
2. Gesamtschulden Eigenbetrieb Freibad	**49.044**	**49.044**	**0**	**0**
Gesamtschulden von Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung [2] [3]				
3.1 Anleihen	0			0
3.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	6.731.023	5.000	0	6.726.023
3.3 Kassenkredite	794.575	794.575	0	0
3.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0			0
Zwischensumme 3.1 bis 3.4	7.525.598	799.575	0	6.726.023
abzüglich Schulden zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung	49.044	49.044		0
3. Konsolidierte Gesamtschulden	**7.476.554**	**750.531**	**0**	**6.726.023**

4.3 Forderungsübersicht

Art der Forderung	Stand Eröffnungsbilanz 01.01.2017
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	378.801,98 €
2. Privat-rechtliche Forderungen	87.591,52 €
Forderungen gesamt	**466.393,50 €**

4.4 Übersicht über den Stand der Rückstellungen

Art der Rückstellung	Stand Eröffnungsbilanz 01.01.2017
1. Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO	
1.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	33.269,56 €
1.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00 €
1.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0,00 €
1.4 Gebührenüberschussrückstellungen	324.287,00 €
1.5 Altlastensanierungsrückstellungen	0,00 €
1.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	0,00 €
2. Weitere Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 2 GemHVO	0,00 €
2.1	0,00 €
Rückstellungen gesamt	**357.556,56 €**

Gundelsheim, den 14.12.2022

Heike Schokatz
Bürgermeisterin

Andreas Ockert
Stadtkämmerer